

# Vereinsstatuten

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Faninitiative Westtribuene.at, Verein zur Förderung der Interessen der Fans des FK Austria Wien“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2

### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Förderung der Interessen der Fans des FK Austria Wien
- Stärkung des Anhörungs-, Informations- und Beratungsrechtes der Fans bei richtungsweisenden Entscheidungen des FK Austria Wien bzw. von Unternehmen, die wesentlichen Einfluss auf den Spielbetrieb des FK Austria Wien ausüben und durch ihre Entscheidungen unmittelbar oder mittelbar in den Spielbetrieb eingreifen, insbesondere von diesartigen Unternehmen der Magna Gruppe Österreich.
- Gezielte Informationen über Fanaktivitäten an Medienvertreter
- Förderung der Kommunikation zwischen offiziellen Vertretern sowie Funktionären des FK Austria Wien und Fanvertretern
- Sicherung des Bestandes des FK Austria Wien insbesondere durch proaktive Sponsorenakquisition
- Organisation und Durchführung von Fanaktivitäten, insbesondere Fahrten zu Auswärtsspielen sowie Choreographien
- Bewahrung der Unabhängigkeit des Vereins Westtribuene.at sowie der einzelnen Fanclubs
- Bewahrung und Förderung der Fankultur, insbesondere Beibehaltung der Stehplatztribünen
- Unterstützung der Initiative „pro 15:30“
- Gestaltung des Internetauftritts ([www.westtribuene.at](http://www.westtribuene.at)) als Informationsplattform
- Mitgliederbetreuung
- Festlegung präventiver Maßnahmen und Kooperation mit Vertretern der Exekutive betreffend Vorkommnissen vor, während und nach Bewerbungsspielen.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Aktive Kommunikation mit Pressevertretern - Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
  - b) Regelmäßige Zusammenkünfte zwecks Informationsaustausch
  - c) Festlegung gemeinsamer Strategien zwecks effizienter Vorgangsweise .
  - d) Planung und Durchführung von Choreographien - Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
  - e) Präsentation und Pflege der Homepage [www.westtribuene.at](http://www.westtribuene.at)- Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
  - f) Vertrieb einer Vereinszeitung - Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
  - g) Veranstaltung von Fanfestivitäten - Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
  - h) Betreuung der Vereinsmitglieder - Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
  - i) Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zur Kommunikation/Kooperation mit der Polizei zur Setzung präventiver Maßnahmen gegen Übergriffe.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Auf Kostendeckung ausgerichteter Vertrieb von Fanartikeln
  - d) Sonstige Zuwendungen

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche sowie Jugend- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Ihre Stellung entspricht jener der außerordentlichen Mitglieder.

- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell unterstützen und die notwendige Breitenwirkung gewährleisten.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein westtribuene.at und/oder FK Austria Wien ernannt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, die zumindest eine der nachstehenden Kriterien erfüllen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 10,- pro Jahr entrichten, werden:
  - a) Mitglieder eines eingetragenen Fanclubs des FK Austria Wien
  - b) Abonnenten bzw. Fans, die in den vergangenen 5 Jahren zumindest ein Abonnement erwarben sowie Fans, die durch ihr Engagement und ihren Einsatz den Verein unterstützen.
  - c) Mitglieder des FK Austria Wien (ordentliche sowie außerordentliche)
  - d) sonstige Fans auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Proponenten von Westtribuene.at
  - e) Fanclubs des FK Austria Wien (per se, nicht deren einzelne Mitglieder!), wobei diese von der Zahlung eines fixen Mitgliedsbeitrages befreit sind.
  - f) Für das erste Jahr des Bestehens des Vereines wird abweichend festgelegt, dass sämtliche Fanclubmitglieder des jeweiligen Fanclubs als ordentliche Mitglieder gelten, sofern seitens eines Fanclubvertreters ein Beitrag von € 36,- entrichtet wird.
  - g) Ab dem zweiten Jahr des Bestehens des Vereines haben alle Fanclubmitglieder den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 10,- zu entrichten.
  - h) juristische Personen
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen mit Mindestalter 16 Jahre durch Abgabe einer Beitrittserklärung werden. Als Mitgliedsbeitrag für a.o Mitglieder wird eine freie Spende festgelegt.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Zum Zwecke der Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins wird nachstehende Unvereinbarkeitsbestimmung festgehalten:

Folgende Personen können keine ordentlichen Mitglieder des Vereins werden bzw. sein:

- a) Dienstnehmer in leitender Position der Magna-Gruppe Österreich (Grenze: 3. Führungsebene)
- b) Mitarbeiter und Funktionäre des FK Austria Wien
- c) Mitglieder von politischen Parteien, die eine parteipolitische Funktion mit Außenwirkung bekleiden oder während der letzten 5 Jahre vor Ihrem Beitrittswunsch zum Verein eine solche Funktion ausgeübt haben.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie durch Vorliegen eines der in § 5 (4) angeführten Kriterien zur Unvereinbarkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses nachhaltig mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Ferner wird festgehalten, dass die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages mit dem Verlust des Stimmrechts einhergeht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dies liegt insbesondere bei Versuchen, die Unabhängigkeit von Westtribuene.at sowie der Gründungsfanclubs zu beeinträchtigen, sowie bei Fällen von persönlicher Bereicherung von Mitgliedern vor.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Ferner gelten folgende Grundsätze für die Ausübung des Stimmrechts:

Fanclubs des FK Austria Wien, die als Gründungsfanclubs in der Anlage (siehe Anlage 1) namentlich angeführt sind, sowie weitere, die in Zukunft dem Verein beitreten, erhalten per se eine Stimme, die von einem namhaft zu machenden Vertreter auszuüben ist.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe von € 10,- verpflichtet.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9

### Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. durch Kundmachung auf [www.westtribuene.at](http://www.westtribuene.at) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (mail an [fan-initiative@westtribuene.at](mailto:fan-initiative@westtribuene.at) ausreichend).
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, Fanclubs durch einen Fanclubsprecher, der das Stimmrecht für den jeweiligen Fanclub ausübt. Unaangestastet bleibt hievon das Stimmrecht der einzelnen Fanclubmitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Gründungsfanclubs wird nachstehendes Vetorecht gegen grundlegende, den Bestand des Vereines betreffende sowie richtungsweisende Beschlüsse eingeräumt:

Beschließen zumindest 16 Fanclubs (=Hälfte der Gründungsfanclubs) einstimmig, von Ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen, so ist die gegenständliche Frage nach Darlegung der Vetogründe seitens eines Sprechers der Fanclubs zur nochmaligen Beschlussfassung vorzulegen.

Sollte auch nach zweimaliger Abstimmung vom Vetorecht Gebrauch gemacht werden, so ist die gegenständliche Frage von der Tagesordnung zu streichen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie aus den 6 in § 3 (2) angeführten verantwortlichen Beauftragten.
- (2) Im ersten Jahr des Bestehens des Vereines wird der Vorstand aus dem Kreis der zu den einzelnen Funktionen vorliegenden personifizierten Vorschläge für die Dauer von 1 Jahr im Zuge einer Gründungsversammlung bestellt:

Obmann:	.....	
Obmannstellvertreter:	.....	
Schriftführer:	.....	
Schriftführerstellvertreter:	.....	
Kassier:	.....	
Kassierstellvertreter:	.....	
Verantwortliche Beauftragte:	.....	<i>Auswärtsfahrten</i>
	.....	<i>Internet</i>
	.....	<i>Kommunikation/Redaktion</i>
	.....	<i>Choreographien</i>
	.....	<i>Mitgliederbetreuung</i>
	.....	<i>Fanartikel</i>

In weiterer Folge wird der Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

## **§13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 14**

##### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

#### **§ 15**

##### **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16**

##### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven

verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.